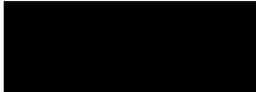
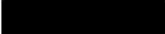







Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-16/20**
ANSPRECHPARTNER 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL 
FAX 
E-MAIL 
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 01.10.2020

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)

Ihre Email vom 07.09.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit komme ich auf Ihre E-Mail vom 07.09.2020 zurück.

Im Zusammenhang mit Ihrem IFG-Antrag vom 06.03.2020 bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Erläuterung, inwiefern die gebührenfreie Auskunft möglich war, dass soweit Schadstoffbelastungen festgestellt wurden, eine entsprechende Information der Mieter erfolgte, während (detaillierte) Auskünfte zur Schadstoffbelastung der Siedlung am Perlacher Forst nur unter erheblichem Aufwand generiert werden können.

Zu Ihrem Informationsbegehren kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ich hatte Sie bereits dahingehend informiert, dass die Siedlung am Perlacher Forst deutlich über 1000 Wohneinheiten umfasst und in diese **vereinzelt** auch Parkettböden eingebaut wurden. Soweit Parkettboden eingebaut wurde, fand dabei baujahrbedingt ein PAK-haltiger Parkettkleber Verwendung. Wie Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt, werden Informationen über PAK-Belastungen durch Teerstoffklebstoffe in Parkettböden nicht zentral aufbereitet.

Der Umstand, dass die Informationen zur PAK-Belastung einzelner Wohneinheiten nicht zentral aufbereitet zur Verfügung stehen, bedeutet nicht, dass es in der Vergangenheit bis heute nicht möglich gewesen wäre und ist, vor oder spätestens bei Abschluss eines Mietvertrages den jeweiligen Vertragspartner über Schadstoffbelastungen zu informieren. Im Rahmen des Abschlusses eines Mietvertrages wird grundsätzlich die Akte zur jeweiligen Wohneinheit herangezogen sowie eine Wohnungsbesichtigung mit dem jeweiligen Mietinteressenten durchgeführt. Daher ist auch ohne zentrale Erfassung

die Möglichkeit gegeben, den Mieter einer mit Parkettboden ausgestatteten Wohnung auf eine entsprechende Belastung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

